

Bruce C. BRASINGTON, *Order in the Court. Medieval Procedural Treatises in Translation* (Medieval Law and its Practice 21) Leiden / Boston 2016, Brill, XXVIII u. 329 S., ISBN 978-90-04-21434-7, EUR 143. – Mit dem Wiederaufleben des römischen Rechts im Hoch-MA erhielten die kirchlichen Gerichte Zugriff auf eine ganz neue Fülle prozessrechtlicher Bestimmungen. Die sogenannten *ordines iudicarii* des 12. Jh. spiegeln verschiedene Versuche wider, diese neuen Prinzipien auf die Verhandlungen der kirchlichen Gerichte zu übertragen und so ein neues, römisch-kanonisches Prozessrecht aufzubauen. Dieses Thema erhellt die Studie von B. in zwei Facetten, indem einerseits Quellen in englischer Übersetzung, andererseits die Texte begleitende Einführungen und Diskussionen zusammen eine Art Monographie über die *ordines iudicarii* in der Zeit Heinrichs II. von England bilden. Nach einem Überblick über das Prozessrecht im klassischen Altertum und Früh-MA übersetzt und analysiert B. einen Brief des Marbod von Rennes und Stücke aus der Korrespondenz des Ivo von Chartres, um die prozessrechtlichen Vorstellungen um das Jahr 1100 darzustellen (Kap. 1). Dem folgt ein Abschnitt über die „procedural revolution“ (S. XIII), illustriert durch drei klassische Texte: Die Urkunde von Marturi (1076), die das erste Zitat aus den Justinianischen Pandekten seit Gregor dem Großen enthält; der Bericht Hariulfs von Oudenburg über seine Prozessverhandlung vor der römischen Kurie (1141) und der Brief des Rechtslehrers Bulgarus an den päpstlichen Kanzler Haimeric (1140er Jahre). Danach wendet sich B. für den zweiten, spezifischeren Teil seiner Studie England zu. Hier werden drei *ordines iudicarii* vorgestellt und vollständig übersetzt: Pseudo-Ulpianus, *De edendo*, ca. 1140–1160 (Kap. 3), William de Longchamp, *Practica Legum et decretorum*, vor 1189 (Kap. 4), und der *Ordo Bambergensis*, nach 1186 (Kap. 5). Nicht zufällig umfassen die drei hier gebotenen Ordines zeitlich die erzbischöfliche Karriere des Thomas Becket, auch wenn eher angedeutet als systematisch dargelegt wird, welchen Niederschlag sein Streit mit Heinrich II. in ihnen gehabt haben könnte (vgl. S. 172–175). Alle Quellen werden ausführlich kommentiert, und in einem Schlusskapitel werden die Ordines knapp verglichen und ihre Rolle im größeren Rahmen der ma. Rechtsgeschichte skizziert.

E. K.

Piotr ALEXANDROWICZ, *Leges non dedignantur sacros canones imitari*: Canonical Reinterpretation of Justinian's Novel 83.1 (= Authen. 6.12.1) in Lucius III's Decretals, BMCL 35 (2018) S. 185–214, verfolgt bis ins 15. Jh., wie die beiden Schreiben der 80er Jahre des 12. Jh., später X 2.1.8 und 5.32.1, genutzt wurden, um den Vorrang des kanonischen Rechts gegenüber dem weltlichen Recht zu begründen. Er stützt sich dabei auf seine Monographie *Znaczenie dekretu Intelleximus (X 5.32.1) w procesie recepcji prawa rzymskiego w XIII-wiecznej kanonistyce* (2018).

K. B.

Sara CHARLES, *The Literacy of English Nuns in the Early Thirteenth Century: Evidence from London*, British Library, Cotton MS Claudius D. iii, *The Journal of Medieval Monastic Studies* 6 (2017) S. 77–107, 1 Abb., stellt die um 1220 entstandene Hs. vor, die lateinisch und englisch die Benediktsregel bietet,